

AUSSTELLUNGSBESTIMMUNGEN

1. Messedauer und Öffnungszeiten

Die Messe ist vom 6.-8. Oktober 2009 von 9.00-17.00 Uhr und am 9. Oktober 2009 von 9.00-15.00 Uhr geöffnet. Stände und Exponate dürfen während dieser Zeiten nicht abgedeckt werden; Stände sind mit Personal zu besetzen. Keinesfalls ist es den Ausstellern gestattet, vor Freitag, dem 9. Oktober 2009 um 15.00 Uhr Ausstellungsgüter vom Messegelände zu entfernen. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Zeitpunkt, Standort und Dauer der Ausstellung zu ändern oder die Veranstaltung zu verschieben, ohne dass deshalb den Ausstellern ein Recht auf Entschädigung zusteht.

2. Zahlungsbedingungen

Eine 40%ige Anzahlung der Gesamtkosten für die Standfläche bzw. das Komplettpaket sowie 100% der Kosten für bestellte Online-Marketingpakete sind mit der Vertragsunterzeichnung zu entrichten. Die Anzahlung ist nicht erstattbar. Mit Annahme des Vertrags wird dem Aussteller durch den Veranstalter offiziell ein Standplatz zugewiesen. Die zweite Rate über 30% der Gesamtkosten für die Standfläche bzw. das Komplettpaket ist am 12. März 2009 und die dritte und letzte Rate von 30% der Gesamtkosten spätestens am 11. Juni 2009 zu begleichen. Rechnungen, die nach dem 11. Juni 2009 ausgestellt werden, sind sofort fällig. Voraussetzung für die Messeteilnahme ist die vollständige Begleichung aller Kosten vor Inanspruchnahme der Standfläche. Sind bis zum angegebenen Zeitpunkt nicht alle ausstehenden Beträge beglichen, so behält sich der Veranstalter das Recht vor, die Standfläche neu zu vergeben. Der Aussteller haftet für die Kosten der Standbuchung gemäß den Bedingungen des Abschnitts „Stornierung der Standfläche und des Komplettpaketes“.

3. Stornierung der Standfläche und des Komplettpaketes

Tritt ein Aussteller nach der offiziellen Standzuteilung von seiner Standbuchung oder Komplettpaketbuchung zurück, so ist bei Rücktritt bis zum 12. März 2009 eine Summe in Höhe von 40% des Gesamtbetrages, bei Rücktritt bis zum 11. Juni 2009 eine Summe in Höhe von 70% des Gesamtbetrages und bei Rücktritt ab dem 12. Juni 2009 eine Summe in Höhe von 100% des Gesamtbetrages als vereinbarte Entschädigung zu zahlen. Reduziert ein Aussteller nach der offiziellen Standzuteilung seine Standbuchung, so ist nichts-destoweniger der volle Beitrag für die ursprüngliche Buchung zu entrichten. Alle Stornierungen haben schriftlich zu erfolgen.

Storniert ein Aussteller seine Standfläche bzw. das gebuchte Komplettpaket, werden automatisch auch alle gebuchten Marketingpakete storniert. Die Kosten für bestellte Marketingpakete werden im Falle einer Stornierung nicht rückerstattet.

4. Offizielle Veranstaltungen

Die Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen, die von Mack Brooks Exhibitions Ltd vor bzw. während der Dauer der Ausstellung ausgerichtet und durchgeführt werden, ist in der vom Aussteller zu begleichenden Standmiete enthalten.

5. Zahlungsunfähigkeit

Im Falle der freiwilligen oder zwangsweisen Liquidation (außer im Falle einer Umstrukturierung oder Fusion) oder, bei natürlichen Personen, im Falle einer Konkursbehandlung, oder, bei natürlichen oder juristischen Personen, bei Einberufung einer Gläubigerversammlung, bei Abschluss eines Gläubigervergleichs oder bei Nichtbefriedigung einer gerichtlich festgestellten Zahlungsverpflichtung innerhalb von sieben Tagen, oder bei Einsetzung eines Zwangsverwalters über Vermögenswerte des Ausstellers aufgrund einer Pfändung oder Zwangsvollstreckung ist der Veranstalter berechtigt, alle mit dem Aussteller bestehenden Verträge zu kündigen, die Standzuteilung zu stornieren und alle vertragsgemäß durch den Aussteller geleisteten Zahlungen einzubehalten.

6. Versäumnis der Zahlungsverpflichtung

Versäumt es der Aussteller, seinen gegenüber dem Veranstalter bestehenden Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, so steht diesem ein Pfandrecht an den Exponaten des betreffenden Ausstellers zu.

7. Übertragungsverbot

Der Aussteller ist nicht befugt, die ihm zugeteilte Standfläche ganz oder teilweise abzutreten, unterzuvermieten oder sonstige Rechte daran an Dritte zu übertragen. Werbematerial oder Drucksachen von Firmen, die selbst keine Aussteller gemäß diesem Vertrag sind, dürfen auf den Ständen weder ausgestellt noch verteilt werden.

8. Änderung des Messeplans

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, den Messeplan zu ändern und die Stände zu verlegen, falls diese Maßnahmen seitens der Eigentümer des Messegeländes oder Brandschutzbehörden verlangt oder aus anderen Gründen erforderlich werden.

9. Allgemeine Anweisungen und Bestimmungen

Der Aussteller ist verpflichtet, allen Bestimmungen des Veranstalters, den Vorschriften und Bestimmungen des Eigentümers des Messegeländes (Messe München GmbH) sowie allen das Messegelände betreffenden gesetzlichen Regelungen Folge zu leisten.

10. Ausstellerhandbuch

Informationen zum Ausstellerhandbuch, das als Leitfaden dient und detaillierte Erläuterungen für die Durchführung der Ausstellung enthält, werden vier Monate vor Messebeginn an alle Aussteller versandt. Die in diesem Handbuch enthaltenen Bestimmungen und Vorschriften sind einzuhalten.

11. Mietverhältnis

Der Veranstalter gewährleistet, dass ausreichend Zeit für Standaufbau, Installation der technischen Anschlüsse, Standabbau und Abtransport von Exponaten und Handwerkermaterial zur Verfügung steht. Termine und Zeiten für diese Arbeiten sind dem Ausstellerhandbuch zu entnehmen. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, alle in der Halle zurückgelassenen Materialien oder Exponate auf Kosten des jeweiligen Ausstellers zu entfernen.

12. Standbau

Jeder Aussteller erhält vor der Veranstaltung eine Zeichnung sowie ausführliche Unterlagen zu Fertigstandangeboten. Alle Aussteller sind verpflichtet, spätestens 8 Wochen vor der Veranstaltung Standgestaltungspläne mit Längen-, Breiten-, und Höhenangaben zur Genehmigung an den Veranstalter zu schicken.

13. Standflächenverträge ohne Fertigstand

Der Aussteller ist verantwortlich für den Aufbau des Standes einschließlich aller notwendigen Rück- und Seitenwände zu den angrenzenden jeweiligen Nachbarständen und nicht vermieteten Leerflächen sowie für Fußbodenbelag und die deutliche Anzeige der ihm zugewiesenen Standnummer.

14. Elektrische Installationen

Die Messehallen sind beleuchtet. Es ist zudem ein offizielles Auftragsunternehmen benannt, um den Ausstellern ein ggf. erforderliches zusätzliches Ausleuchten ihrer Stände zu ermöglichen. Elektrische Installationen sind mittels des im Ausstellerhandbuch enthaltenen Bestellscheins über das offizielle Auftragsunternehmen zu bestellen. Der Einsatz anderer Elektro-Vertragsunternehmen innerhalb des Messegeländes ist nicht gestattet.

15. Gas, Wasser, Abfallentsorgung und Druckluft

Sind mittels der im Ausstellerhandbuch enthaltenen Bestellscheine über die offiziellen Auftragsunternehmen zu bestellen.

16. Gefährliche Materialien

Von der Ausstellung ausgeschlossen sind Sprengstoffe, feuergefährliche oder explosive Gemische sowie alle weiteren gefährlichen oder schädlichen Substanzen, einschließlich Zündern, Feuerwerkskörpern, Streichhölzern usw. Das Ausstellen von Zündern, Feuerwerkskörpern, Streichhölzern u.ä. ist nur in Form von Nachbildungen zulässig, sofern diese Nachbildungen keine feuergefährlichen Substanzen enthalten.

Die Verwendung von Druckgas, Flüssiggas und brennbaren Flüssigkeiten ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmegenehmigungen sind bei der Branddirektion München zu beantragen. Es dürfen nur die zum Zeitpunkt der Standbuchung angeführten Waren ausgestellt werden. Alle vom Veranstalter nicht genehmigten Exponate sind vom Messegelände zu entfernen.

17. Brandschutzmaßnahmen

Für Bau, Dekoration bzw. Abdeckung der Stände dürfen ausschließlich nicht brennbare / schwer entflammbare Materialien verwendet werden. Bei horizontalen Stoffeinbauten muss noch zusätzlich bedacht werden, dass der Stoff sprinklerfähig ist. Aussteller sind verpflichtet, allen angemessenen Anweisungen des Veranstalters, der Leitung des Messegeländes sowie der örtlichen oder sonstigen Behörden Folge zu leisten.

18. Fotografieren

Das gewerbemäßige Fotografieren ist nur den vom Veranstalter schriftlich hierzu ermächtigten Mess Fotografen gestattet. Offizielle Mess Fotografen arbeiten im Auftrag gegen handelsübliche Honorare. Das Fotografieren durch Amateure ist nur mit Vorbehalt gestattet, der Veranstalter behält sich Widerruf bei Missbrauch vor.

19. Lärmschutz

Der Einsatz von Videogeräten, Lautsprechersystemen, Kassettenrekordern und Filmprojektoren ist gestattet, sofern der von diesen ausgehende Geräuschpegel keine ungebührliche Belästigung von Besuchern und anderen Ausstellern darstellt. Der Veranstalter ist berechtigt, nach eigenem Ermessen festzulegen, was einen akzeptablen Geräuschpegel darstellt. Die Vorführung lauter Maschinen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken, um eine Belästigung von Besuchern und Ausstellern zu vermeiden.

20. Exponate

Zugelassen sind nur Firmen der Industrie, des Handels und des Handwerks, deren Waren-/Serviceangebot den Exponatkategorien der *inter airport* Europe 2009 entspricht. Die Entscheidung über die Zulassung liegt beim Veranstalter. Die Zulassung erfolgt durch die Standbestätigung und gilt nur für den darin genannten Aussteller. Der Veranstalter ist berechtigt, die Standbestätigung zu widerrufen, wenn sie aufgrund falscher Voraussetzung oder Angaben erteilt wurde.

21. Mitaussteller

Der Hauptaussteller (Standmieter) hat Mitaussteller auf der Anmeldung mit Namen und Adresse anzugeben. Mitaussteller werden nur zugelassen, wenn auch deren Waren-/Serviceangebot den aktuellen Exponatkategorien entspricht. Zusätzlich gelten auch für diese Unternehmen die Ausstellungsbedingungen. Eine - auch nur teilweise - Übertragung der Rechte und Pflichten auf Dritte ist nicht zulässig. Für

Produkte/Service von Firmen, die nicht angemeldet sind, darf auf dem Stand nicht erworben werden.

22. Verkaufsbestimmungen

Der Aussteller darf nur Aufträge über Produkte/Service annehmen, die im Vertrag aufgeführt sind. Verkaufte Exponate dürfen erst nach Messeschluss entfernt werden. Der Warenverkauf hat unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

23. Bewachung und Reinigung

Die allgemeine Bewachung und Reinigung der Hallen und des Geländes werden vom Veranstalter veranlasst. Für die Bewachung, Reinigung und Instandhaltung des eigenen Messestandes hat der Aussteller selbst zu sorgen. Vertragsunternehmen für Reinigung und Bewachung stehen zur Verfügung.

24. Veranstalter

Mack Brooks Exhibitions Ltd
Romeland House
Romeland Hill
St Albans
Herts AL3 4ET
Großbritannien
Tel: +44 (0)1727 814 400
Fax: +44 (0)1727 814 401
E-Mail: europa@interairport.com

25. Haftungsbeschränkung

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Verantwortung für die Sicherheit von Exponaten oder Eigentum der Aussteller, ihrer Mitarbeiter, Vertragsfirmen, Vertreter oder anderer Personen, oder für Verlust, Beschädigung oder Zerstörung derselben infolge von Diebstahl, Feuer oder anderen Ursachen, oder für den Ausstellern aufgrund von Gebäudemängeln, Feuer, Sturm, Unwetter, Blitzschlag, Staatsnotstand, arbeitsrechtlichen Streitigkeiten, Streiks, Aussperrungen, Bürgerunruhen, Explosionen, unvermeidlichen Unfällen, höherer Gewalt oder aufgrund anderer, außerhalb der Kontrolle des Veranstalters liegender Ursachen entstehende Verluste oder Schäden, ob ejusdem generis oder nicht, oder für jegliche sonstigen Verluste oder Schäden, oder falls durch Eintritt eines entsprechenden Ereignisses die Durchführung der Messe verhindert wird, aufgeschoben oder aufgehoben werden muss oder die Nutzung des Gebäudes als Ganzes oder in Teilen verhindert wird, oder falls der Aussteller sonstige, wie auch immer geartete Schäden erleidet. Da der Veranstalter keinerlei Haftung gegenüber den Ausstellern für Verluste oder Schäden übernimmt, wird den Ausstellern der Abschluss einer Versicherung gegen entsprechende Verluste oder Schäden empfohlen. Die Aussteller werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Veranstalter keinesfalls vertraglich an einen Aussteller gebunden ist oder als Auftraggeber oder Vertreter im Zusammenhang mit einer rechtlichen Vereinbarung angesehen werden kann, die ein Aussteller mit einem Vertragsunternehmen trifft.

26. Vertragsrecht

Dieser Vertrag unterliegt englischem Recht. Mitteilungen oder andere Kommunikation gemäß oder in Verbindung mit diesem Vertrag gelten als ordnungsgemäß zugestellt oder erfolgt, wenn sie schriftlich per Post oder durch persönliche Zustellung an die letzte bekannte Geschäftsanschrift des Unternehmens bzw. der Person, an die diese Mitteilung gerichtet ist, oder per Telex- oder Telefax-Übertragung an die Person, an die diese Mitteilung gerichtet ist, erfolgen. Bei einer Übertragung werktags vor 16 Uhr (WEZ) gilt die Zustellung bzw. Annahme als mit dem Tag der Übertragung erfolgt, andernfalls mit dem nächsten folgenden Werktag.

27. Werbemaßnahmen

Druckmaterial und Werbemittel dürfen nur innerhalb des eigenen Standes, nicht aber an anderer Stelle auf dem Messegelände verteilt werden.

Es sind nur messebezogene Werbemaßnahmen der Aussteller zulässig, die unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen bzw. der Regeln guten Geschmacks erfolgen. Reklame mit weltanschaulichem oder politischem Charakter ist untersagt. Vergleichende Werbung ist nicht zulässig. Der Veranstalter ist berechtigt, die Darstellung oder Verteilung von möglicherweise Anstoß erregenden Werbemitteln zu untersagen und vorhandene Bestände für die Dauer der Messe sicherzustellen.

Optische, mobile und akustische Werbehilfen sind gestattet, sofern dadurch benachbarte Aussteller nicht gestört werden.

Der Einsatz von Audio- und Videogeräten, Verstärkern usw. und / oder Live-Aufführungen von Ausstellern an ihren Ständen ist begrenzt; Genaueres finden Sie im Ausstellerhandbuch. In jedem Fall liegt es in der persönlichen Verantwortung der Aussteller, auf eigene Kosten alle nach dem Urheberrecht bzw. den Gesetzen über Verstöße gegen die Rechte derer, die rechtlichen Schutz gegen unbefugte öffentliche Aufführung oder Übertragung ihrer Aufnahmen genießen, erforderlichen Lizenzen oder Genehmigungen von der entsprechenden Behörde einzuholen. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für diesbezügliche Versäumnisse der Aussteller.

28. Zutritt zu Ständen anderer Aussteller

Aussteller haben keinen Zutritt zu fremden Ständen ausserhalb der offiziellen Öffnungszeiten, es sei denn der Aussteller, der den entsprechenden Stand mietet, hat zuvor seine Zustimmung gegeben.

29. Abbau

Genauere Angaben zum Abbau der Messestände befinden sich im Ausstellerhandbuch. Wenn geräumt, muss die gemietete Standfläche in ihrem ursprünglichen Zustand zurückgelassen werden.

Mack Brooks Exhibitions Ltd, Romeland House, Romeland Hill, St Albans,
Hertfordshire AL3 4ET, Großbritannien

Geschäftsleitung: Stephen Brooks, Simon Adkins, Håkan Gershagen, Dave Tellet

Eingetragen in England Nr. 967560 Ust-IDNr: DE 204834544

Tel: +44 (0)1727 814 400 Fax: +44 (0)1727 814 401 E-

Mail: europa@interairport.com **www.interairport.com**